



Bozen, 14.02.2019

Bearbeitet von:  
Karin Visintin  
Tel. 0471 417 662  
Karin.Visintin@schule.suedtirol.itAn die Direktionen der  
Berufs- und FachschulenAn die Koordinatoren und Koordinatorinnen  
für Integration in den Berufs- und Fachschulen

## Mitteilung

### Anträge um Zuweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Integration für den Stellenplan 2019/2020

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

für die Berechnung des Stellenplans der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration benötigen wir wieder die aktualisierte, vollständige „Diagnosendatei“, alle aktuellen Funktionsdiagnosen und Funktionellen Entwicklungsprofile sowie jene klinischen Befunde, die Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 gewähren.

**Letzter Termin** für die Übermittlung der vollständig ausgefüllten und aktualisierten „Diagnosendatei“ ist

**Montag, der 18. März 2019.**

Mit dem Übermitteln der Datei bestätigt die Schulführungskraft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten. Die Datei muss auch die Anträge um die Zuweisung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für Integration enthalten. Unvollständige Datensätze werden nicht berücksichtigt. Zu diesen Ansuchen erlaube ich mir einen Hinweis: Einige Führungskräfte beantragen grundsätzlich immer 38 Stunden für jedes Kind, unabhängig von der bisherigen Zuweisung. Sie werden nachvollziehen können, dass wir diese Anträge nicht ernstnehmen können; jede Erhöhung muss entweder durch neue diagnostische Dokumente oder durch eine längere Anwesenheit in der Schule begründet sein, denn wir arbeiten mit einem begrenzten Stellenkontingent, das uns zur Verfügung steht.

### Überprüfung der digitalen Übermittlung der Unterlagen zu einzelnen Schülern und Schülerinnen:

Für unsere Arbeit brauchen wir unbedingt die aktuelle Version

- aller Funktionsdiagnosen (FD) laut Gesetz 104/1992
- aller klinischen Befunde (kB) mit Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 im schulischen Kontext
- alle Funktionellen Entwicklungsprofile (FEP)



Es ist unerlässlich, dass Sie uns laufend die aktuellen Dokumente übermitteln. Spätestens bei der Bearbeitung der Anträge um Zuweisung der Ressourcen müssen diese bei uns aufliegen. Diese Übermittlung fällt nicht in die neuen Bestimmungen der digitalen öffentlichen Verwaltung. Es ist nicht notwendig, die Dokumente digital zu unterzeichnen; Sie können sie in gewohnter Form von der PEC-Adresse Ihrer Schule an die **PEC-Adresse des Referats Inklusion** übermitteln:

[inklusion@pec.prov.bz.it](mailto:inklusion@pec.prov.bz.it)

Um das digitale Archiv gut verwalten zu können, bitten wir die amerikanische Schreibweise des Datums zu verwenden: **JJJJ-MM-TT** und die Dokumente folgendermaßen zu bezeichnen:

**345281-FD-2016-05-30-SSPAuer**

Schülercode      Datum der Diagnose      Schuldirektion

↓

FD, FEP oder kB104

Bei allen Diagnosen, die nur **ein Jahr gültig** sind (schwere Beeinträchtigung im sozialen Verhalten, pharmakoresistente Epilepsie), benötigen wir ein neues Dokument, wenn das derzeit gültige vor dem **31.08.2018** ausgestellt wurde.

Bitte übermitteln Sie uns **keine klinischen Befunde mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 170/2010**.

Anträge mit unvollständiger Dokumentation können nicht bearbeitet werden. Dokumente, die nach dem genannten Termin einlangen, können nur mehr im Rahmen der verbliebenen Ressourcen bearbeitet werden.

#### **Umwandlung von Stunden für Lehrpersonen in Stunden für Mitarbeiter/innen:**

Sollten Sie beabsichtigen, Lehrer/innenstunden in Mitarbeiter/innenstunden umzuwandeln, bitten wir Sie, uns das rechtzeitig zu melden. Weiterhin gilt, dass ganzjährige **Umwandlungen spätestens eine Woche nach der Bekanntgabe der zugewiesenen Mitarbeiterstunden im Juni zu beantragen** sind, denn wir müssen diese innerhalb 30. Juni in den Stellenplan einbauen.

#### **Einarbeitung der Rückmeldung in die „Diagnosendatei“**

Im November 2018 haben Sie die Rückmeldung zu Ihrer „Diagnosendatei“ bezüglich der Zuordnung der Diagnosen erhalten. Bitte arbeiten Sie etwaige Veränderungen verlässlich in Ihre aktuelle Diagnosendatei ein, damit wir in Zukunft an einem guten Datensatz weiterarbeiten können. Sie ersparen uns damit unnütze, doppelte Arbeit.

Danke für die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Inspektor

Franz Lemayr  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: FRANZ LEMAYR  
Steuernummer / codice fiscale: IT:LMYFNZ61B02A332W  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
Seriennummer / numero di serie: 21ad3e  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 14.02.2019

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 14.02.2019 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 14.02.2019